

Deutscher Übersetzungsdienst, Vereinte Nationen, New York
Charta der Vereinten Nationen, der Generalversammlungs-
1960 und früheren Versammlungsresolutionen über das

Generalversammlung in ihrer Resolution 449 A (V) vom 13. De-
zember 1950 des Internationalen Gerichtshofs vom 11. Juli 1950

und die
Gutachten vom 7. Juni 1955² und 1. Juni 1956³ sowie das Urteil vom 21. Dezember 1962⁴, worin
festgestellt wurde, dass Südafrika weiterhin Verpflichtungen nach dem ihm am 17. Dezember 1920
übertragenen Mandat hat und dass die Vereinten Nationen als Nachfolger des Völkerbunds Aufsichts-
befugnisse in bezug auf Südwestafrika haben,

zutiefst besorgt über die Lage im Mandatsgebiet, die sich nach dem Urteil des Internationalen
Gerichtshofs vom 18. Juli 1966⁵ ernstlich verschlechtert hat,

nach Prüfung der Berichte der verschiedenen Ausschüsse, die eingesetzt wurden, um die Auf-
sichtsaufgaben der Vereinten Nationen gegenüber der Verwaltung des Mandatsgebiets Südwestafrika
wahrzunehmen,

überzeugt, dass die Verwaltung des Mandatsgebiets durch Südafrika in einer Weise erfolgt ist, die
im Widerspruch zum Mandat, der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der
Menschenrechte steht,

, dass das Problem Südwestafrika eine Angelegenheit ist, die in den
Bereich der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) fällt,

¹ *International status of South West Africa, Advisory Opinion: I.C.J. Reports 1950, S. 128.*

² *South West Africa - Voting procedure, Advisory Opinion of June 7th, 1955: I.C.J. Reports 1955, S. 67.*

³ *Admissibility of hearings of petitioners by the Committee on South West Africa, Advisory Opinion of June 1st, 1956: I.C.J. Reports 1956, S. 23.*

⁴ *South West Africa Cases (Ethiopia v. South Africa; Liberia v. South Africa), Preliminary Objections, Judgment of 21 December 1962: I.C.J. Reports 1962, S. 319.*

⁵ *South West Africa, Second Phase, Judgment, I.C.J. Reports 1966, S. 6.*

in Anbetracht dessen, dass alle Bemühungen der Vereinten Nationen, die Regierung Südafrikas zu veranlassen, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Verwaltung des Mandatsgebiets zu erfüllen und das Wohl und die Sicherheit der eingeborenen Einwohner zu gewährleisten, erfolglos geblieben sind,

eingedenk der Verpflichtungen der Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Südwestafrika,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der explosiven Situation, die in der südlichen Region Afrikas herrscht,

in Bekräftigung ihres Rechts, geeignete Maßnahmen in dieser Angelegenheit zu treffen, einschließlich des Rechts, die Verwaltung des Mandatsgebiets wieder selbst zu übernehmen,

1. *erklärt erneut*, dass die Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) in vollem Umfang auf das Volk des Mandatsgebiets Südwestafrikas anwendbar sind und dass das Volk Südwestafrikas daher das unveräuße